Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Februar 2015

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
I B 1 – 1520 – 1/16
I C 2 – P 1 – 2 -1

Frau Inge Bittner
Telefon (0211) 4972-2449
Fax- Nr.: (0211) 4972-1211
Frau Simone Fahrenbach
Telefon (0211) 4972-2407
Fax-Nr.: (0211) 4972-1213

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
40025 Düsseldorf

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Abteilungen II, III, IV, V, VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

im Hause

nachrichtlich:

Gruppenleiter(-innen), Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

Landeshauptkasse

im Hause

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016 und der Finanzplanung bis 2019

Abschnitt A Nrn. 1.2 und 1.3 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen - RdErl. des Finanzministeriums vom 20. August 2001 – I 1 – 0027- 5 - (MBl. NRW. S. 1158)

I. Allgemeines

1. Aufstellung des Haushalts

Der Haushalt 2016 wird gemäß § 12 LHO NRW als Einjahreshaushalt im Haushaltsaufstellungsverfahren HAV-Rx aufgestellt. Gleichzeitig mit dem Haushalt wird die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) bis 2019 erstellt. Sie wird gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf verhandelt und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Datenerfassung der Voranschläge erfolgt dezentral in den jeweiligen Ressorts. Ich bitte sicherzustellen, dass die jeweils verhandelten, aktuellen Daten (einschließlich der Daten für die MFP) im System HAV verfügbar sind und ggf. für Auswertungszwecke (siehe z.B. nachfolgende Nr. 3) zur Verfügung stehen. Hierbei ist der **unter Abschnitt IV. dargestellte Zeitplan** einzuhalten.

2. Allgemeine Veranschlagungshinweise, Prüfung der Haushaltssystematik

Bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2016 und der Unterlagen für die Finanzplanung bis 2019 sind zu beachten:

a) die einschlägigen Bestimmungen der LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (siehe hierzu auch Abschnitt V. Nr. 2),

b) die mit Runderlass vom 20.08.2001 -I1-0027-5- vom Finanzministerium bekannt gegebenen „Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW)" einschließlich der mit den Ressortrundschreiben des Finanzministeriums vom 29.04.2005 und 28.11.2005 - IC4/1-2-1 - sowie der mit dem Aufstellungserlass für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.01.2007 (Abschnitt V. Nrn. 2.1 und 2.2) -I1-1520-1/08 / IC4/1-2-1- zum Personalhaushalt bekannt gegebenen Änderungen,

c) bezüglich des Gruppierungsplans die mit Runderlass vom 25.07.2014 - IC2 – 0013 - 3.1 vom Finanzministerium bekannt gegebenen Bund/Länder-harmonisierten „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)", hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen, zu § 13 Abs. 2 und 3 LHO (MBl. NRW. 2014 S. 452). Hierzu enthält die **Anlage 1** ergänzende Hinweise;

d) bezüglich des Funktionenplans die mit Runderlass vom 08.10.2012 – IC2 – 0014 – 2.1 vom Finanzministerium bekannt gegebenen neuen „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); hier: Funktionenplan mit Zuordnungsrichtlinien, zu § 14 Abs. 2 LHO" (MBl. NRW. 2012 S. 674).

Im Rahmen der Erstellung der Voranschläge wird darum gebeten, anhand der jeweils aktuellen Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan auch die grundsätzlich unveränderten Titelnummern auf ihre Übereinstimmung mit der Haushaltssystematik hin regelmäßig zu überprüfen, um zutreffende Zuordnungen zu gewährleisten.

Auf die Regelungen in Abschnitt V. Nr. 11.3 weise ich besonders hin.

3. Modellversuch Gender Budgeting

Gemäß Kabinettbeschluss vom 18.06.2013 zur „Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Landesverwaltung" wird beginnend mit dem Haushalt 2015 ein Modellversuch zum Gender Budgeting durchgeführt. Als Projekt des Gender Budgeting wurde ressortübergreifend zunächst der Bereich der Aus- und Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden identifiziert. Zu den weiteren Einzelheiten und der Ausgestaltung des Modellversuchs wird auf die Besprechung mit allen Ressorts am 16.12.2013 und die dazu gefertigte Ergebnisniederschrift des Finanzministeriums vom 13.01.2014, Az: Abt. I, AL 00.02 – 22.2, verwiesen.

Der bereits mit der Haushaltsaufstellung 2015 begonnene Modellversuch soll mit der Haushaltsaufstellung 2016 weiter fortgeführt werden. Die Ressorts werden daher gebeten, die zur Aus- und Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden ermittelten geschlechtssensitiven Daten (im Einzelnen: IST-Werte 2013 **und neu** IST-Werte 2014 sowie **neu** SOLL-Wert 2016) in die in HAV als Titelerläuterung zur Verfügung stehenden Darstellungstabellen „Gender Budget IST" und „Gender Budget SOLL" (in HAV zu finden in der Tabellenauswahl bei den UT-Tabellen) zu übernehmen und der Haushaltsanmeldung der analysierten Haushaltstitel beizufügen, vgl. Muster der **Anlage 2**. Ergänzend zur Darstellungstabelle „Gender Budget SOLL" wird erneut angeregt, kurz im Rahmen der weiteren Titelerläuterung etwaige Steuerungsmaßnahmen zu benennen, mit denen das ressortspezifisch angestrebte angemessene Geschlechterverhältnis im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Jahr 2016 erreicht werden soll (z.B. besondere Information/Ansprache von Beschäftigen/Beschäftigtengruppen).

Hinsichtlich der zentralen ressortübergreifenden Fortbildung in der Fortbildungsakademie Herne werden die Ressorts gebeten, - orientiert an der Gliederung der Tabelle „Gender Budget IST"- ihre geschlechtssensitiven Daten über die Nutzung der dortigen Fortbildungsveranstaltungen in den Kalenderjahren 2013 **und neu** 2014 dem Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen der Abgabe der Haushaltsvoranschläge bis zum 13.03.2015 per Email (referat23@mik.nrw.de mit dem Betreff: Gender Budgeting) zuzuleiten, so dass die ressortbezogenen Ist-Tabellen im Einzelplan 03 entsprechende Daten für die Jahre 2013 **und** 2014 aufweisen.

Zur Fortführung des Modellversuchs und zum weiteren Aufbau einer Zeitreihe (Ist-Zahlen 2015) ist die Datenerhebung bei den analysierten Haushaltstiteln kontinuierlich fortzusetzen.

4. Verwendung von Kennziffern zur automatisierten Strukturanalyse des Landeshaushaltes (SKZ)

Als flankierende Maßnahme zur Begleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist mit dem Haushalt 2006 begonnen worden, den Haushalt hinsichtlich seines Bindungsgrades bzw. hinsichtlich der verbleibenden Disponibilität nach diversen Kategorien zu strukturieren. Diese Strukturanalyse kann zwischenzeitlich automationsunterstützt in HAV erfolgen. Dies setzt voraus, dass grundsätzlich sämtliche Haushaltsstellen in HAV mit einer gesonderten Strukturkennziffer (SKZ) unterlegt werden müssen. Hierzu ist in HAV ein eigenständiges Eingabefeld eingerichtet worden, in das die jeweilige SKZ eingegeben werden kann.

Die Pflege des Datenbestandes obliegt weiterhin dem Finanzministerium. Bei neu hinzukommenden Haushaltsstellen – Nachtrag, Voranschlag, Ergänzungsvorlagen zum Entwurf, parlamentarisches Beratungsverfahren – muss daher jeweils geprüft werden, ob und inwieweit die Eingabe einer SKZ erforderlich ist. Die Ressorts werden gebeten, dem Finanzministerium einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die vorgesehene Strukturierung und die dazugehörigen Strukturkennziffern sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Zur Verwendung der Strukturkennziffern sind die dort beigefügten Bearbeitungshinweise zu beachten.

5. Prüfung der Beilage 1 (Verpflichtungsermächtigungen)

In der Beilage 1 werden neben der im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigung auch die Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren einschließlich der Fälligkeiten ausgewiesen.

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Eingaben zu den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre **manuell** erfolgen müssen. Die Programmleistungen

des Systems HAV-Rx wurden seinerzeit entsprechend erweitert.

Die seit dem Haushaltsjahr 2011 aufgrund einer Bitte des Landesrechnungshofs eingeführte Kennzeichnung der Titel nach Landesmitteln (L), Gemeinschaftsaufgaben - Anteil Bund (B), EU-Programme - EU-Anteil (E) und "vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (K) erfolgt aufgrund der eingegebenen Strukturkennziffern (SKZ) programmgesteuert. Eine manuelle Eingabe ist nicht erforderlich.

6. Geltungsdauer von Landesgesetzen

Alle Ressorts sind dazu verpflichtet, die Geltungsdauer von einnahme- und ausgabewirksamen Landesgesetzen, insbesondere solcher, mit denen die Kürzung von Landesleistungen vorgenommen wurden, in eigener Zuständigkeit zu prüfen und das Finanzministerium umgehend zu unterrichten, soweit diese zum 31.12.2015 oder im Laufe des Jahres 2016 auslaufen.

7. Einheitliche Abkürzung Haushaltsgesetz (HHG)

Das Wort „Haushaltsgesetz" bitte ich einheitlich mit „HHG" abzukürzen.

II. Haushaltssituation

Mit dem Haushalt 2016 muss der eingeleitete Konsolidierungskurs konsequent fortgesetzt werden. Ziel ist es, die Neuverschuldung im Jahr 2016 auf 1,48 Milliarden Euro abzusenken und damit gegenüber 2015 um rd. 450 Mio. Euro zu reduzieren. Deshalb wird auch der Haushalt 2016 wieder im Zeichen der Konsolidierung stehen. Die Nettoneuverschuldung ist weiter zurückzuführen, um auch das mittelfristige Ziel eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts im Jahr 2020 zu erreichen. Gleichzeitig gilt es weiter in Kinder, Bildung, Vorbeugung und Kommunen zu investieren, um den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren und dem Land NRW Wachstumschancen zu erhalten.

Bei der Haushaltsaufstellung 2016 müssen daher alle zusätzlichen nicht gesetzlichen Ausgabenbedarfe gegenüber den nachfolgend mitgeteilten Ausgabenplafonds der einzelnen

Ressorts **zwingend durch Einsparungen an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan** gedeckt werden.
Zwangsläufig entstehende Minderausgaben, etwa aufgrund sinkender Fallzahlen bei Transferausgaben in einzelnen Bereichen (sog. windfall-profits), dürfen nicht zur Deckung nicht gesetzlich bedingter Mehrausgaben herangezogen werden. Diese zwangsläufigen Minderausgaben fließen dem Gesamthaushalt zu und werden zur Kompensation zwangsläufiger Ausgabenzuwächse bzw. zur Reduzierung der im Epl. 20 verbliebenen Globalen Minderausgaben eingesetzt.

Die zwangsläufigen Minderausgaben können daher auch nicht zur Auflösung der Globalen Minderausgaben in den Einzelplänen herangezogen werden; sie reduzieren den Ausgabenplafond des Einzelplans.

III. Umsetzung des Eckwertebeschlusses der Landesregierung zum Haushalt 2016 vom 10. Februar 2015

1. Eckwertebeschluss vom 10.02.2015

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Haushaltssituation hat die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 10.02.2015 u.a. Folgendes beschlossen:

- Die Nettoneuverschuldung im Haushaltsplanentwurf 2016 soll gerundet 1,48 Mrd. Euro nicht übersteigen.
- In den Haushaltsplanentwurf 2016 werden grundsätzlich keine neuen Stellen aufgenommen. Gleiches gilt für die Streichung sowie die Verlängerung von kw-Vermerken.
- Es ergeben sich folgende neue Einnahmen- und Ausgabenplafonds:

Einzelplan	Fortgeschrieb. Einnahmenplafond 2016	Fortgeschrieb. Ausgabenplafond 2016	nachrichtl. Einnahmen lt. Reindruck 2015	nachrichtl. Ausgaben lt. Reindruck 2015
	- in EUR -			
01 - LT	195.200	127.621.500	195.200	126.171.600
02 - MPín	862.300	120.783.700	862.300	121.340.000
03 - MIK	172.339.300	5.644.560.100	188.331.200	5.337.029.600
04 - JM	1.174.024.000	3.945.543.100	1.199.239.000	3.882.344.900
05 - MSW	266.221.600	16.634.588.100	264.874.300	16.211.916.400
06 - MIWF	1.483.332.500	8.181.966.200	1.239.984.800	7.802.262.300
07 - MFKJKS	109.682.100	3.200.954.600	109.937.300	3.023.545.400
09 - MBWSV	1.902.636.600	3.184.448.300	1.872.608.100	3.137.299.200
10 - MKULNV	396.349.800	961.529.700	385.642.800	945.676.600
11 - MAIS	3.283.527.600	4.195.542.300	3.012.818.600	3.922.881.500
12 - FM	748.907.000	2.149.146.400	749.035.500	2.108.242.300
13 - LRH	163.700	40.397.600	163.700	41.257.100
14 - MWEIMH	183.967.400	512.283.100	266.305.800	765.898.200
15 - MGEPA	235.833.600	1.079.682.300	235.833.400	1.028.542.000
16 - VGH	200	58.000	200	58.000
20 - Allg. Finverw.	56.566.070.400	16.545.008.300	54.759.419.100	15.830.786.200

- Die fortgeschriebenen Ausgabenplafonds der Ressorts (Anlagen 1/1 bis 1/17 zur Kabinettvorlage) enthalten für 2016 folgende Globale Minderausgaben bei den Gruppen 462, 549 und 972:

Epl. / Ressort	Gr. 462	Gr. 549	Gr. 972	Gesamt
	- in EUR -			
01 - LT	--	--	-40.000	-40.000
02 - MPin	--	-602.600	-1.646.800	-2.249.400
03 - MIK	--	--	-30.607.300	-30.607.300
04 - JM	-420.000	--	-14.093.400	-14.513.400
05 - MSW	--	-11.405.700	-11.386.100	-22.791.800
06 - MIWF	-2.146.900	--	-15.767.500	-17.914.400
07 - MFKJKS	-200.000	-874.200	-31.532.500	-32.606.700
09 - MBWSV	--	-1.575.900	-14.712.600	-16.288.500
10 - MKULNV	--	-5.572.900	-17.460.300	-23.033.200
11 - MAIS	--	-120.000	-14.182.700	-14.302.700
12 - FM	-7.060.000	--	-5.830.000	-12.890.000
13 - LRH	-100.000	--	--	-100.000
14 - MWEIMH	--	--	-4.910.800	-4.910.800
15 - MGEPA	--	-243.700	-5.248.000	-5.491.700
16 - VGH	--	--	--	--
Summe	-9.926.900	-20.395.000	-167.418.000	-197.739.900

zuzüglich:

20 - Allg. Finverw.	--	--	-619.573.000	-619.573.000
Summe	-9.926.900	-20.395.000	-786.991.000	-817.312.900

Von diesen Globalen Minderausgaben sind folgende Beträge durch titelscharfe Einsparungen aufzulösen:
- MIWF -6.398.400 Euro insgesamt in 2016 und 2017,
- MFKJKS -12.166.700 Euro insgesamt in 2016 und 2017,
- MAIS -3.953.900 Euro insgesamt in 2016 und 2017,
- MGEPA -1.348.700 Euro insgesamt in 2016 und 2017.

Die übrigen Globalen Minderausgaben müssen in der Höhe und auch in der Zusammensetzung nach den Gruppierungen im Haushaltsvollzug 2016 erwirtschaftet werden.

2. Haushaltsneutralität zusätzlicher Ausgabenwünsche

Die fortgeschriebenen Ausgabenplafonds für 2016 sind Obergrenzen. Sie sind bei den Haushaltsanmeldungen strikt einzuhalten.

Dies gilt umso mehr, da der Eckwertebeschluss für die Ressorts keine weiteren einzelplanbezogenen Einsparungen gegenüber den fortgeschriebenen Plafonds vorsieht.
Vor diesem Hintergrund müssen die Ressorts im Rahmen ihrer Haushaltsanmeldungen die Plafonds einhalten. Dies ist auch zwingend, um den Pfad zur Einhaltung der Schuldenbremse wie vorgesehen einhalten zu können.

Bisher unberücksichtigte oder unvorhergesehene Ausgabe- und Einnahmeveränderungen, die sich aufgrund gesetzlicher Grundlagen ergeben, sind nach entsprechender restriktiver Prüfung einzuarbeiten.

Darüber hinausgehende, zusätzliche Ausgabenbedarfe einzelner Ressorts, sind im jeweiligen Einzelplan haushaltsneutral gegen zu finanzieren. Ein entsprechender Gegenfinanzierungsvorschlag ist im Rahmen der Haushaltsanmeldung beizufügen. Für den Begriff der Zwangsläufigkeit ist von einer restriktiven Auslegung auszugehen.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2013 begonnenen kritischen Bestandsaufnahme der Förderprogramme und der bereits vorgenommenen Einsparungen dürfen mit dem Haushalt 2016 **grundsätzlich keine neuen Förderprogramme ohne Kompensation** angemeldet werden. Im Ausnahmefall können neue Förderprogramme (SKZ 630) dann etatisiert werden, wenn deren Finanzierung vollständig und dauerhaft durch Kompensation bei anderen Förderprogrammen innerhalb der SKZ 630 gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Etatisierung neuer Förderprogramme obliegt zusätzlich dem Kabinett. Bei Überschreitung der Gesamtsumme bei SKZ 630 wird das Finanzministerium den übersteigenden Betrag streitig stellen.

IV. Zeitplan

Ziel der Landesregierung ist es, den Haushaltsentwurf 2016 und die Mittelfristige Finanzplanung vor der Sommerpause im Kabinett zu beschließen; um eine Einbringung nach der Sommerpause zu gewährleisten.

Der nachfolgend dargestellte Zeitplan ist daher unbedingt einzuhalten.

Abgabe der Haushaltsvoranschläge	13.03.2015
Haushaltsverhandlungen auf Referentenebene *(Osterferien 30.03. bis 11.04.2015)*	bis zum 16.04.2015
Streitbereinigung auf Abteilungsleiterebene	20.04. bis 05.05.2015
Mai-Steuerschätzung	**5. bis 7. Mai 2015**
Chefgespräche	11.05. bis 22.05.2015
Erstellung der Kabinettvorlage	bis 05.06.2015
Kabinettberatung über den Haushalt	**09.06.2015**
Kabinettbeschluss über den Haushalt	**16.06.2015**
Kabinettbeschluss über die Mittelfristige Finanzplanung	**23.06.2015**

nachrichtlich:	
Osterferien	30.03. - 11.04.2015
Maifeiertag	01.05.2015
Mai-Steuerschätzung	05.05. - 07.05.2015
Christi Himmelfahrt	14.05.2015
Pfingstwochenende-/ferien	23.05. - 26.05.2015
Fronleichnam	04.06.2015
Sommerferien	29.06. - 11.08.2015

V. Im Einzelnen ist zu beachten:

1. Vorlagetermin / Stichtag für Stellen – und Mittelumsetzungen

1.1 Abgabe der Haushaltsvoranschläge

Als Termin für die Abgabe der Haushaltsvoranschläge einschließlich der Unterlagen für die Finanzplanung wird der **13. März 2015** bestimmt. Die Aufforderung zur Abgabe der Beiträge zur Aufstellung des Einzelplans 20 ist bereits ergangen.

1.2 Berücksichtigung von Umsetzungen des Haushaltsvollzugs 2015 im Haushaltsentwurf 2016

Stellen- und Mittelumsetzungen gemäß §§ 50 LHO, 6 Abs. 7 HHG sind im Haushaltsentwurf 2016 darzustellen, soweit die Umsetzungsverfügung ein Datum bis einschließlich **5. Mai 2015** ausweist.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

Gemäß §§ 7 und 34 LHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Einnahmen bedeuten diese Grundsätze u. a., dass in allen Geschäftsbereichen alle Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungseinnahmen sind nach dem voraussichtlichen kassenmäßigen Aufkommen zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der Ansätze sind die Ist-Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken (vgl. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Gegebenenfalls erforderliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen (Nr. 3.1 VV zu § 34 LHO) bzw. zu aktualisieren.

Für die Ausgaben bedeutet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind (§ 7 Abs. 2 LHO).

2.2 Haushaltsvermerke

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind Haushaltsvermerke auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Deckungsvermerke sind nicht auszubringen, soweit die Titel kraft Gesetzes (LHO oder Haushaltsgesetz) für deckungsfähig erklärt sind. Übertragbarkeitsvermerke sind entbehrlich bei den kraft Gesetzes übertragbaren Ausgaben für Investiti-

onen und den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Andere Ausgaben dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 LHO (wirtschaftlichere und sparsamere Verwendung) für übertragbar erklärt werden. Bei der Formulierung der Haushaltsvermerke ist Nr. 5 der HRL-NRW zu beachten.

2.2.1 Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch Haushaltsvermerk sind grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

2.2.2 Zweckbindung

Eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Haushaltsvermerk ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mittel von Dritten mit rechtsverbindlicher Verwendungsauflage zugewendet werden (insbesondere zweckgebundene Zuschüsse und Erstattungen der Europäischen Union und des Bundes sowie zweckgebundene Mittel wie Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Aufträge von Dritten). Eine Zweckbindung durch (Fach)Gesetz ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (vgl. hierzu VV Nr. 3 zu § 17 LHO).

2.2.3 Verstärkung

Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, ist eine Heranziehung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgabetitel durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks unter der Voraussetzung zulässig, dass hierdurch eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung gefördert wird und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden. Auch in den Vorjahren ausgebrachte Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke sind dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen (noch) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob jeweils die für den vorgesehenen Anwendungsfall korrekte Vermerksformulierung gewählt wurde. Dabei ist zu beachten, dass veranschlagte Einnahmen wegen des Grundsatzes eines ausgeglichenen Haushalts nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden können. Die Anwendung des Regelvermerks (Formulierung mit "Mehreinnahmen") setzt sowohl bei Zweckbindungs- als auch Verstärkungsvermerken ein tat-

sächliches Mehr gegenüber dem entsprechenden Einnahmesoll voraus.

3. Personalausgaben

3.1 Personalausgabenbudgetierung

3.1.1. Allgemeines

Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird beibehalten. Für die in den Wirtschaftsplänen/Übersichten enthaltenen Personalausgaben der Landesbetriebe und Sondervermögen gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze auch zur Ermittlung der Personalausgaben in den Wirtschaftsplänen. Entsprechendes gilt für die Bereiche der Gesamtausgabenbudgetierung zur Ermittlung der Personalhaushalte. Für die Hochschulen/Fachbereiche Medizin/Globalhaushalte sind die allgemeinen Vorgaben zu den Personalausgaben unter Berücksichtigung der Hochschulvereinbarung NRW zur Ermittlung der Zuschusshöhe heranzuziehen.

3.1.2 Budgetermittlung

3.1.2.1 Die Budgets sind auf Kapitelebene zu bilden.

3.1.2.2 In das Budget einzubeziehen sind alle Ausgabeansätze der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Obergruppen 43 und 44 (Versorgungs- und Beihilfeausgaben) und mit Ausnahme der Personalausgaben in Titelgruppen mit Programmcharakter.

3.1.2.3 Die Ansätze der Gruppen 422 und 428 sind wie folgt zu ermitteln und in die Haushaltsvoranschläge zu übernehmen:

	Gruppe 422
	Ausgangsgröße Soll 2015
+	Anteil an den im Kapitel 020 des Einzelplans etatisierten Verstärkungsmitteln aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 (Titel 461 00)
+/-	Stellenveränderungen 2014
+/-	Stellenveränderungen 2015
+/-	Stellenveränderungen 2016 (zeitanteilig oder 50%)
=	**Soll 2016**

	Gruppe 428
	Ausgangsgröße Soll 2015
+/-	Stellenveränderungen 2014
+/-	Stellenveränderungen 2015
+/-	Stellenveränderungen 2016 (zeitanteilig oder 50%)
=	**Zwischenergebnis**
+	0,04% Änderung der AG-Anteile*)
=	**Soll 2016**

*) Änderungen der AG-Anteile:

AG-Anteile im Soll 2015 enthalten:	26,075%
Pflegeversicherung:	+0,15%
Rentenversicherung:	-0,10%
AG-Anteile neu:	26,125%

(+0,05% : 126,075% = +0,04%)

3.1.2.4 Ausgangsgröße für die Budgetermittlung 2016 sind die Haushaltsansätze 2015. Diese sind zwingend aufgrund der Istausgaben 2014 – unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an den Verstärkungsmitteln aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 - auf Schlüssigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist auch auf die Zuordnung zu den Statusgruppen (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) zu achten. Gegebenenfalls sind hier Verschiebungen von Haushaltsmitteln zugunsten der Gruppe 428 vorzunehmen.

3.1.2.5 Stellenveränderungen des Jahres 2014 sowie feststehende Stellenveränderungen der Jahre 2015 und 2016 (u.a. Stellenabsetzungen z.B. durch die Realisierung von kw-Vermerken, neue Stellen, Umsetzungen, Verlagerungen, Stellenausgliederungen) sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits in die Budgetermittlungen 2015 eingeflossen sind. Fallen Altersteilzeitstellen für planmäßige Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Beendigung der Altersteilzeit weg, ist das Budget entsprechend zu reduzieren.

3.1.2.6. Bei der Budgetermittlung sind bei allen Stellenveränderungen die im Landesintranet veröffentlichten Personalkostendurchschnittssätze des jeweiligen Einzelplans zu verwenden. Dabei ist immer zu beachten, ob und in welcher Höhe die Veränderung bereits im Ausgangswert der Budgetermittlung enthalten ist. Können Stellenveränderungen in 2016 bei der Budgetermittlung zeitlich nicht genau bestimmt werden, ist ein Halbjahresbetrag anzusetzen.

3.1.2.7 Die mit der 2. Ergänzung zum Haushaltsentwurf 2015 im Kapitel 020 bei Titel 461 00 etatisierten Verstärkungsmittel aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 sind bei der Budgetermittlung der Gruppe 422 auf die Kapitel des Einzelplans aufzuteilen.

3.1.2.8 Für etwaige Besoldungs- und Tariferhöhungen in 2016 wird zentral im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen.

3.1.2.9 Die Budgetermittlungen sind dem Haushaltsvoranschlag – kapitelweise – hinzuzufügen. Die Stellenveränderungen sind dabei nachvollziehbar (z.B. in gesonderten Übersichten mit Unterteilung nach stellenmäßigen und monetären Auswirkungen) darzustellen.

3.1.2.10 Bei den übrigen zu budgetierenden Personalausgabeansätzen (z.B. Aushilfsmittel, Trennungsentschädigungen) sind die Sollansätze 2015 grundsätzlich unverändert fortzuschreiben. Zeigt die Entwicklung der Istausgaben jedoch, dass die Fortführung des Sollansatzes dauerhaft überhöht ist, ist der Ansatz entsprechend anzupassen.

3.2 Versorgung

3.2.1 Obergruppe 43 (Versorgungsbezüge)

Die Haushaltsansätze der Versorgungsbezüge 2016 sind der **Anlage 4** zu entnehmen. Die Daten zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/-innen werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

Die Versorgungsausgaben für 2016 ergeben sich aus der Jahreshochrechnung auf der Basis des Rechnungsergebnisses des Monats Januar 2015 zuzüglich der jeweiligen Steigerungsraten für 2015 und 2016 (Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger/-innen grundsätzlich auf der Basis der Modellrechnung Alterslast). Damit sind die Erhöhungen der Versorgungsbezüge aufgrund der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze 2013/2014 in diesen Ansätzen enthalten. Für eine etwaige lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge in 2016 wird zentral im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen.

3.2.2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Die Ausgaben der Gruppen 631, 632 und 633 der Versorgungskapitel 900/910 sind auf der Basis der Istausgaben 2014 zu veranschlagen. Die Einnahmen der Titel 231 11, 232 11 und 233 11 dieser Kapitel sind weiterhin mit Strichansätzen auszubringen.

3.3 Gruppen 441, 443 und 446 (Beihilfen, Fürsorgeleistungen)

Die Haushaltsansätze sind wie folgt zu veranschlagen:

Gruppe 441:	Ist 2014	+	5 v.H.
Gruppe 443:	Ist 2014	+	6 v.H.
Gruppe 446:	Ist 2014	+	14 v.H.

3.4 Nicht budgetierte Personalausgaben

Werden Personalausgaben ausnahmsweise nicht budgetiert, ist das Ist 2014 grundsätzlich fortzuführen. Der Sollansatz 2015 bildet die Obergrenze.

3.5 Minderausgaben bei Titel 462 15 aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken

Die mit dem Haushalt 2015 in den Einzelplänen in den Kapiteln 020 Titel 462 15 ausgebrachten Minderausgaben aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken sind insoweit aufzulösen, als der Stellenabgang bei der Budgetermittlung 2016 bei den Gruppen 422 bzw. 428 berücksichtigt ist.

Kann der Stellenwegfall, z.B. aufgrund mangelnder Zuordnung zu einem konkreten Budget, ausnahmsweise noch nicht in die Budgetermittlung einfließen, ist die Minderausgabe des Haushalts 2015 fortzuschreiben.

Sind kw-Vermerke mit Fälligkeit 2016 im Haushalt 2015 noch nicht mit Minderausgaben hinterlegt worden, sind hierfür bei der Haushaltsaufstellung 2016 Minderausgaben in Höhe eines Halbjahresbetrages (20.000 Euro; Epl. 04: 17.500 Euro) bei dem vorgenannten Titel zu veranschlagen. Gleiches gilt für kw-Vermerke, die mit dem Haushalt 2016 neu ausgebracht und sofort fällig gestellt werden.

3.6 Planstellen- und Stellenbereich

3.6.1 Grundsatzvorgaben

- Im Stellenplan 2016 dürfen grundsätzlich keine weiteren Stellen eingerichtet werden, soweit nicht das Kabinett bereits eine Stellenausweitung für 2016 gebilligt hat. Der Stellenrahmen darf nicht ausgeweitet werden.

- Kw-Vermerke dürfen grundsätzlich nicht gestrichen werden.

- Auch die zeitliche Verschiebung von kw-Vermerken ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Werden dennoch neue Planstellen und Stellen geltend gemacht, ist dem Haushaltsvoranschlag zur Vorbereitung der Haushaltsgespräche das als **Anlage 5** beigefügte Formblatt ausgefüllt hinzuzufügen. Gleiches gilt für die Streichung sowie Verlängerung von kw-Vermerken.

- Die Planstellen-/Stellenausstattung ist einer eingehenden Bedarfsprüfung zu unterziehen. Alle Möglichkeiten zu gezielten Stelleneinsparungen insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen sind auszuschöpfen. Es sind entsprechende kw-Vermerke – möglichst ohne Befristung - auszubringen. Das Ergebnis ist im Formblatt (Anlage 5) zu dokumentieren.

- Die dauerhafte Inanspruchnahme von Planstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist mit § 17 Abs. 5 LHO nicht vereinbar. Soweit auf Planstellen länger als

zwei Haushaltsjahre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden, sind diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung haushaltsneutral in Stellen umzuwandeln. Das Budget ist entsprechend von Gruppe 422 nach Gruppe 428 haushaltsneutral zu verlagern.

- Werden zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem Hinweis „einnahmefinanziert", „drittmittelfinanziert" oder „gebührenfinanziert" angemeldet, sind die Einnahmen im Sinne einer Vollkostenfinanzierung einschließlich eines Versorgungszuschlags (= 30 v.H.) detailliert nachzuweisen. Der Nachweis ist zu führen über die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen sowie die unmittelbare Kausalität zwischen den Stellen und den Einnahmen.

- Sind Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2015 mit kw-Vermerken ausgebracht, da sie über Gebühreneinnahmen finanziert werden, ist der Zufluss dieser konkreten Gebühreneinnahmen jährlich mit Abgabe des Haushaltsvoranschlages gesondert nachzuweisen.

- Hebungen von Planstellen über Laufbahngruppen hinweg sind nicht zulässig.

- Haushaltsvermerke sowie Erläuterungen zu den Personalausgaben sind daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften vereinbar sind. Gegebenenfalls sind sie entsprechend anzupassen oder zu streichen. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Haushaltsvermerke sowie Erläuterungen, die abweichend von den VV zu § 50 LHO eine Zahlung der Bezüge und Entgelte für abgeordnete Beschäftigte aus dem abgebenden Kapitel zulassen, vor dem Hintergrund der Budgetierung, der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie der dezentralen Ressourcenverantwortung nicht zulässig und daher zu streichen sind.

3.6.2 Einstellungen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Die Einstellungsermächtigungen 2015 sind grundsätzlich zu überrollen. Sollte der tatsächliche Ersatzbedarf geringer ausfallen, sind die Einstellungsermächtigungen an den Ersatzbedarf anzugleichen.

3.6.3 Darstellung der Realisierung von kw-Vermerken

Die Realisierung von kw-Vermerken ist immer als Abgang darzustellen. Eine Absenkung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.
Kw-Vermerke „zum 31.12.2015" sind gesetzlich zu realisieren. Insoweit ist das Stellensoll 2016 zwingend zu verringern.

3.6.4 Darstellung der Realisierung von in den Kapiteln 020 global ausgebrachten kw-Vermerken

Bei Stellenabgängen aufgrund der Realisierung von in den Vorjahren global in den Kapiteln 020 ausgebrachten kw-Vermerken ist nicht nur eine Erläuterung zu den Abgängen, sondern auch eine Erläuterung zum jeweiligen Haushaltsvermerk im Kapitel 020 vorzusehen, aus der sich ergibt, in welchen Kapiteln und durch welche Stellenabsetzungen die kw-Vermerke erwirtschaftet wurden. Dadurch kann die Realisierung der kw-Vermerke leichter nachvollzogen werden.

3.6.5 Darstellung von Veränderungen bei kw-Vermerken

Veränderungen bei den kw-Vermerken sind nachvollziehbar darzustellen. In den Erläuterungen zu den betroffenen Titeln ist daher aufzunehmen, ob und in welcher Höhe die Veränderungen durch die Realisierung oder die Umsetzung oder die Streichung von kw-Vermerken verursacht sind.

3.6.6 Darstellung von Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2015

Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2015 sind wie Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung jeweils als Zu- oder Abgänge auszuweisen. Die Vorjahresvergleichszahl bleibt unverändert.

3.6.7 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2015 neu eingerichteten Leerstellen

Werden im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2015 Leerstellen neu eingerichtet, ist die Vorjahresvergleichszahl nicht zu ändern.

3.6.8 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 3 und 4 Haushaltsgesetz 2015 neu eingerichteten Planstellen und Stellen

Werden nach § 6 Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2015 Planstellen und Stellen neu eingerichtet, sind sie in der Veränderungstabelle als Stellenzugang darzustellen. Eine Erhöhung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.

Erfolgt eine Einrichtung von neuen Planstellen und Stellen hingegen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2015, ist die Vorjahresvergleichszahl anzupassen sowie eine entsprechende Erläuterung unter die Veränderungstabelle aufzunehmen.

3.6.9 Erläuterungstabellen zu den Veränderungen bei den Planstellen/Stellen

Die Erläuterungstabellen zu den Veränderungen bei den Planstellen/Stellen sind nachvollziehbar darzustellen.

4. Sächliche Verwaltungsausgaben

4.1 Zu Titel 518 04 – (Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)

Bei der Ermittlung der in den Einzelplänen für das Jahr 2016 zu veranschlagenden Mieten ist vom Sollansatz 2015 auszugehen. Dieser ist um die vertraglich vereinbarte Indexierung für das Jahr 2016 sowie erstmals kassenfällig werdende Ausgaben aufgrund der Mietliste 2015 und früher anzupassen.
Der anzuwendende **Index für 2016 beträgt - 0,25 Prozent** (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Aktualisierung der Ausgabenplafonds wurde eine Absenkung der Mieten noch nicht berücksichtigt. Die Absenkung ist nunmehr entsprechend vorzunehmen.

4.2 Zu Titel 519 01 – Festtitel - (Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Bei der Ermittlung der für die landeseigenen Grundstücke (Sonderliegenschaften) zu veranschlagenden Bauunterhaltung ist als Obergrenze das Soll 2015 anzusetzen.

4.3 Zu Titel 519 03 - (Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Zu veranschlagen sind Haushaltsmittel für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen für fremd angemietete und beim BLB NRW angemietete Grundstücke, Gebäude und Räume aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (Obergrenze Soll 2015).

Für die Veranschlagung von Bewirtschaftungskosten bei angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Titel 517 01, 517 04 sowie 517 in Titelgruppen) und für Hochschulen (Titel 685 10 UT 6) ist als Obergrenze das Soll 2015 anzusetzen. Vorsorglich wurde im Epl. 20 ein Verstärkungsansatz in Höhe von 10 Mio. EUR etatisiert, aus dem ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall abgedeckt werden kann.

4.4 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Organen der Rechtspflege sind auf dem Stand des Haushalts 2015 zu überrollen.

4.5 Leistungen, die von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden

Für Leistungen, die von Landesbetrieben bezogen werden, sind die voraussichtlichen Ausgaben in Abstimmung mit den Landesbetrieben zu veranschlagen (§ 61 Abs. 3 LHO). Die Landesbetriebe gliedern ihre entsprechenden Einnahmen für Zwecke einer besseren Nachvollziehbarkeit kapitelweise auf (s. Nr. 5.4 dieses Abschnitts).

4.6 Übrige sächliche Verwaltungsausgaben

Rechtlich gebundene Ausgaben sind nach Kassenwirksamkeit zu veranschlagen. Die übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind auf Basis des Haushaltsansatzes 2015 zu überrollen. Hierbei sind die Ausgaben bei OGr. 51 bis 54 grundsätzlich als Gesamtheit zu betrachten. Windfall–profits, bzw. Haushaltsmittel, die nur für einen bestimmten Förderzweck etatisiert wurden, sind nach Wegfall des Förderzwecks wieder in Abgang zu stellen. Nachgewiesene Zwangsläufigkeiten dürfen nach Ausnutzung sämtlicher Deckungsmöglichkeiten ggf. Ansatz erhöhend Berücksichtigung finden.

Die zentral im jeweiligen Kapitel 020 bei einem Titel der Gruppe 549 (Minderausgaben bei HGr. 5) etatisierten Ansätze sind für das Jahr 2016 in der im Abschnitt III. Nr. 2 angegebenen Höhe fortzuschreiben.

5. Laufende und investive Zuweisungen und Zuschüsse

5.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen von ihm beschlossenen zumindest vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Hiervon kann nur bei Einvernehmen mit dem Finanzministerium abgesehen werden. Die Einzelheiten der Veranschlagung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung richten sich nach Ziffer 3.4 der VV zu § 23 LHO.

5.2 Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen bzw. vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund

Zuweisungen und Zuschüsse, die aufgrund von Bundesgesetzen und Verträgen mit dem Bund zu leisten sind, sind nach Kassenwirksamkeit unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2014 zu veranschlagen.

5.3 Zuschüsse an die Hochschulen / Universitätsklinika

Für die Ermittlung gelten die allgemeinen Regelungen unter Berücksichtigung der Hochschulvereinbarung NRW.

5.4 Für die Landesbetriebe gilt Folgendes:

Betriebskostenzuschüsse sind für Landesbetriebe grundsätzlich nicht mehr zu veranschlagen, da sowohl der Leistungsaustausch zwischen Landesbetrieben und Dritten als auch der interne Leistungsaustausch zwischen Teilen der Landesverwaltung und den Landesbetrieben über abzurechnende Ausgaben und Einnahmen erfasst werden sollen.

Lediglich für die Aufwendungen, die auf hoheitliche und damit nicht durch Entgelte finanzierte Aufgabenbereiche der Landesbetriebe entfallen, können noch Betriebskostenzuschüsse veranschlagt werden.

Für Leistungen, die im internen Leistungsaustausch von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden, sind der Leistungsumfang und die Höhe des zu zahlenden Leistungsentgeltes mit dem Landesbetrieb abzustimmen, da dieser im Wirtschaftsplan hierfür die entsprechende Vorsorge zu treffen hat (Hinweis auf Abschnitt V. Nr. 4.5 dieses Schreibens.

Umgekehrt müssen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes auch Aufwendungen für Leistungen, die von Teilen der Landesverwaltung ihm gegenüber erbracht werden, eingestellt werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans aufzuteilen in solche, die auf den internen Leistungsaustausch und solche, die auf den hoheitlichen Bereich (= nicht Entgelt finanziert) entfallen. Die Einnahmen aus dem internen Leistungsaustausch sind nach Kapiteln des Landeshaushalts aufzuteilen.

Für die Berechnung der Personalausgaben der Landesbetriebe sind Änderungen des Personalausgabenbudgets wie im übrigen Landeshaushalt zu berechnen (siehe unter Abschnitt V. Nr. 2).

Die Bildung von Rückstellungen bei Landesbetrieben (z.B. für unterlassene Instandhaltungen, für Altersteilzeit etc.) ist ein bilanzieller Aufwand, dem im Jahr der Bildung der Rückstellungen keine Auszahlung gegenüber steht und der daher keine Auswirkung auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses hat. Erst im Jahr der Auflösung der Rückstellung sind die tatsächlich anfallenden Auszahlungen bei der Höhe des Betriebskostenzuschusses zu berücksichtigen.

6. Neue Baumaßnahmen / Neue Anmietungen mit zusätzlichem Finanzbedarf

6.1 Planungslisten im Hochschul- und Verwaltungsbereich

Ihre Anmeldungen bitte ich in der aus dem Vorjahr bekannten Form vorzulegen.

6.2 Mietlisten und Baulisten

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird seit dem Haushaltsjahr 2005 im Haushaltsvollzug über neue Anmietungen zeitnah entschieden. Hierzu ist für den Haushalt 2016 wiederum vorgesehen, im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) sowohl einen Baransatz als auch eine Verpflichtungsermächtigung einzustellen.
Das Verfahren der Anmeldung von mieterhöhenden Maßnahmen und Baumaßnahmen bzw. Bauvorhaben bei Sonderliegenschaften, Universitätskliniken sowie Verwaltungsbauten wird fortgeführt. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben wird Ihnen nach Verabschiedung des Haushalts 2016 übersandt.

6.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewiesen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordert, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Ressorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.

Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

7. Erwerb beweglicher Sachen

Die Etatisierung hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Ausgaben sind max. auf dem Stand des Haushalts 2015 zu überrollen.

Für die Beschaffung von Dienst-Kfz (außer Landesregierung und MIK) gilt Folgendes:

In der Vergangenheit wurden aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen überwiegend Leasingfahrzeuge beschafft. Aktuelle Auswertungen haben ergeben, dass diese Praxis nicht mehr wirtschaftlich ist.

Es ist daher vorgesehen, die gegenwärtigen Leasingverträge auslaufen zu lassen und künftig Dienstkraftfahrzeuge nur noch zu kaufen. Dementsprechend wird das Fahrzeugleasing durch Dienststellen der Landesverwaltung NRW ab dem Jahr 2014 nicht mehr bzw. nur noch in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Die fahrzeughaltenden Dienststellen müssen Ihren Beschaffungsbedarf an Dienst-Kfz nach Auslaufen der bestehenden Leasingverträge ermitteln. Es sind sowohl der Bedarf an zusätzlichen Investitionsmitteln für die Fahrzeugbeschaffung als auch die Einsparungen aufgrund entfallender Leasingverträge festzustellen.

Für die Erstinvestition ist abhängig von der Einstufung der Fahrzeuge gem. § 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW mit folgenden Beträgen zu kalkulieren:

Stufe I: 13.300 Euro, Stufe II: 14.200 Euro, Stufe III: 20.000 Euro, Stufe IV: 24.000 Euro, Stufe V: 27.500 Euro.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist davon auszugehen, dass die gekauften Fahrzeuge zwei Jahre gehalten und anschließend verkauft werden. Die Verkaufserlöse verstärken den Ausgabetitel für die Fahrzeugbeschaffung. Je Fahrzeug ist vorläufig ein zusätzlicher Investitionsbedarf nach zwei Jahren von 3.000 Euro anzusetzen.

Die entsprechenden Unterlagen sind anlässlich der Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium bereitzuhalten.

<u>Mehrbedarf bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb</u>

Für den Mehrbedarf in den Einzelplänen bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist im Einzelplan 20 ein Verstärkungsansatz in Höhe von 1.300.000 Euro bei Kapitel 20 020 Titel 811 00 ausgebracht. Eine Verstärkung kommt in den Fällen in Betracht, in denen der dezentrale Ansatz zum Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen im jeweiligen Einzelplan infolge des Erwerbs von Elektrofahrzeugen nicht auskömmlich ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Ausgaben für die Installation einer Ladestation für das Elektrofahrzeug bzw. für den Strom, den das Elektrofahrzeug verbraucht, aus bereiten Mitteln der Hauptgruppe 5 erfolgen müssen.

Aussonderung von Kraftfahrzeugen bei einer privaten Versteigerungsstelle

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 ist es zugelassen, dass auszusondernde Dienstkraftfahrzeuge auch über eine private Versteigerungsstelle veräußert werden können. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten dürfen von den Veräußerungserlösen abgesetzt werden. Bei den entsprechenden Einnahmetiteln ist folgender Haushaltsvermerk vorzusehen:

„Die im Zusammenhang mit der Veräußerung landeseigener Kraftfahrzeuge anfallenden Nebenkosten sind gem. § 15 Abs. 1 LHO vom Versteigerungserlös abzusetzen."

Weitere Details zur Regelung der künftigen Beschaffungspraxis werden durch einen jährlichen Runderlass des Finanzministeriums (Referat IV A 3) geregelt.

8. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Um zukünftig hohe Vorbelastungen bei Landesförderprogrammen (SKZ 630) zu vermeiden, dürfen neue **VE'en max. 70%** der Baransätze der MFP betragen. Die VE'en bei der Ko-Finanzierung von EU und GA sind vorbehaltlich etwaiger Kürzung aufgrund von Umstellungen auf Darlehensfinanzierung so zu veranschlagen, dass der Mittelabruf bei der EU bzw. beim Bund sichergestellt werden kann. VE'en für Investitionsmaßnahmen sind nach Kassenfälligkeit zu veranschlagen.

9. Vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben

Die Ausgaben sind in Höhe der zu erwartenden Einnahmen zu etatisieren.

10. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) und Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen

Aufgrund eingehender Erörterungen im Finanzplanungsrat und in der Finanzministerkonferenz besteht Einvernehmen, die bei Bund und Ländern entstehenden Belastungen durch

die neuen Finanzierungsformen (u.a. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) oder Public Private Partnerships (PPP)) jeweils einheitlich und transparent in einer Gesamtdarstellung auszuweisen und damit die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Finanzierungen deutlich zu machen. Hierzu ist das als **Anlage 6** beigefügte Formblatt zu verwenden. Auf die hierzu ergangenen Runderlasse des Finanzministeriums NRW vom 26.07.1996 – I D 1 – 0038 – 5.2 sowie vom 12.12.2007 – I C 2 – 0150 – 6.1 wird besonders hingewiesen.

Siehe hierzu auch Anlage 8 zum Haushaltsgesetz 2015.

11. Bereitstellung des ADV-Programms / Technische Umsetzungen / Vergleichbare Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen (Prüfbitte)

11.1 Bereitstellung des ADV-Programms

Das ADV-Programm zur Aufstellung des Einjahreshaushalts 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 (HAV-Rx) steht bereits zur Verfügung.

11.2 Technische Umsetzungen

Bei der Bereitstellung der Daten im Januar 2015 wurde wie folgt verfahren:

Die Ansatzwerte basieren in der Spalte „Ansatz 2015" auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2015 (Haushaltsgesetz vom 18.12.2014. Für die Spalte „Ist 2014" wurden die Werte des vorläufigen Jahresabschlusses 2014 - soweit möglich - maschinell in das Haushaltsaufstellungsprogramm 2016 übernommen. Im Übrigen sind die erforderlichen Eingaben (insbesondere Änderungen im Gesetzgebungsverfahren) von den Ressorts zu veranlassen.

11.3 Verbesserung der Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder betonen die hohe Bedeutung belastbarer und zwischen den Ländern vergleichbarer Kennzahlen zur Haushaltssituation als Grundlage demokratischer Willensbildung und politischer Entscheidungen. Sie streben daher an, die Qualität und Aktualität

der Daten in der Jahresrechnungsstatistik zu verbessern. Es ist hierfür erforderlich, die **exakte Zuordnung zu den Gruppierungen und Funktionen** auch bei bereits eingerichteten Haushaltsstellen **immer wieder zu überprüfen**.

Hierzu steht den Ressorts zur Arbeitserleichterung ein ADV-gestütztes Plausibilitätsprüfsystem im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahren HAV-Rx zur Verfügung.

Neben der erforderlichen Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der haushaltssystematischen Regeln ist darüber hinaus jedem Haushaltsvoranschlag eine **Übersicht über neue Titel** gemäß dem beigefügten Muster der **Anlage 7** beizufügen.

VI. Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Die Umsetzung des Programms EPOS.NRW befindet sich derzeit in der Phase II des Einführungsprozesses. Phase II umfasst die sukzessive Einführung der integrierten Verbundrechnung in der Landesverwaltung im Wege der Einführung des Systems in den einzelnen Budgeteinheiten (flächendeckender Roll-Out). Während der Phase II bleibt die Kameralistik - unbeschadet der Regelungen in VI.2.1 zum Modellversuch – für die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsrechnung weiterhin das führende Rechnungssystem.

Die Budgetierung wird während der Phase II als so genannte Gesamtausgabenbudgetierung in den Budgeteinheiten eingeführt. Sie gründet haushaltsgesetzlich auf § 25 Haushaltsgesetz 2015. Kern der Vorschrift ist neben umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeiten innerhalb der jeweiligen Budgets (mit Ausnahme der nur einseitigen Deckungsmöglichkeiten bei Investitionen) die grundsätzliche Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5.

Der fortschreitenden Bildung von Budgeteinheiten und Budgets im Rahmen des Roll-Outs ist - trotz eines weiterhin führenden kameralen Rechnungssystems - aktuell auch bei der kameralen Veranschlagung der Haushaltsmittel Rechnung zu tragen (vgl. unten unter 1.). Dabei gilt es insbesondere die mit dem Programm EPOS.NRW verfolgten Prinzipien der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung zu beachten.

Darüber hinaus hat das Kabinett beschlossen, die Möglichkeiten des neuen Rechnungswesens der Integrierten Verbundrechnung, insbesondere die der Kosten- und Leistungsrechnung, bereits in Phase II entsprechend dem Rollout-Fortschritt zu Steuerungszwecken einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auf das hierfür entwickelte Steuerungskonzept EPOS.NRW für Phase II ausdrücklich hingewiesen.

Das Konzept benennt Ansätze, die die Erfahrungen von EPOS-Budgeteinheiten und Erfahrungen aus anderen Bundesländern aufgreifen (www.epos.nrw.de/konzepte-infos-neu/weitere-dokumente/130507%20Bericht_inkl%20Austauschseiten.pdf).

Zu dem mit der Aufstellung des Haushalts 2016 beginnenden Modellversuch zur Erprobung eines Produkthaushalts wird auf den nachfolgenden Punkt 2.1 verwiesen.

1. Berücksichtigung doppischer Belange bei der Haushaltsaufstellung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2015. Dies sind diejenigen Haushaltskapitel, die schon in Budgeteinheiten überführt wurden, noch im Haushaltsjahr 2015 überführt werden oder deren Überleitung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen ist. Gemäß dem aktuellen Stand der Rolloutplanung sind dies:

1. Justizvollzugseinrichtungen,
2. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS),
3. Oberfinanzdirektion NRW und Finanzämter,
4. Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung,
5. Staatliche Bauverwaltung – Oberfinanzdirektion NRW,
6. Hochschulbibliothekszentrum Köln,
7. Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF),
8. Fünf Bezirksregierungen,
9. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes NRW,
10. Aus- und Fortbildungseinrichtungen des MIK,
11. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW,
12. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung,
13. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster,
14. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
15. Landesamt für Finanzen,

16. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
17. Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften,
18. Kunst- und Musikhochschulen,
19. Finanzministerium,
20. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
21. Ministerium für Schule und Weiterbildung inklusive Qualitäts-und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) und Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg, Landesprüfungsamt für erste und zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen,
22. Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht Köln,
23. Justizministerium,
24. Verfassungsgerichtshof,
25. Polizei,
26. Landeszentrum Gesundheit NRW,
27. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Ferner sollen bis zum Oktober 2016 die Transferprogramme im Geschäftsbereich des MAIS und des MIWF (Restanten) auf die Bewirtschaftung mittels des EPOS.NRW-SAP-Systems umgestellt werden.

Änderungen bleiben vorbehalten.

1.2 Grundsatz

Für die Budgeteinheiten sind die Regelungen dieses Erlasses entsprechend für die Haushaltsaufstellung anzuwenden. Dabei ist die kamerale Veranschlagung im Haushaltskapitel der Budgeteinheit nach den Erfordernissen der Bildung von Budgeteinheiten sowie der doppischen Kontenstruktur vorzunehmen.

Soweit hier systembedingte Abweichungen - beispielsweise bei der Aufgliederung von Titeln nach den Standarderläuterungen, die nicht der doppischen Kontenstruktur entsprechen – erforderlich sind, sind diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorzunehmen.

1.3 Kenntlichmachung von Budgeteinheiten im Haushalt

Budgeteinheiten sind aufgrund der für sie geltenden besonderen Regelungen durch einen Haushaltsvermerk im Dispositiv

zu kennzeichnen. Die Haushaltsvermerke sind nach der Kapitelbezeichnung auszubringen und wie folgt zu formulieren:

„Das Kapitel des Ministeriums für XY ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz."

bzw. bei noch vorzunehmender Überleitung im Haushaltsvollzug 2016

„Das Kapitel des Ministeriums für XY wird im Verlauf des Haushaltsjahres in eine Budgeteinheit im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz übergeleitet."

In der Regel entspricht ein Kapitel auch einer Budgeteinheit und diese Budgeteinheit im EPOS.NRW-SAP-System einem Buchungskreis. Einem Buchungskreis können jedoch auch mehrere Haushaltskapitel zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt immer eindeutig und ausschließlich, d.h. dass jedes Haushaltskapitel mit allen darin etatisierten Haushaltsansätzen jeweils nur einem einzigen Buchungskreis zugeordnet wird. Eine Zuordnung von Haushaltskapiteln zu mehreren Buchungskreisen ist unzulässig.

Sollen danach weitere Kapitel einer Budgeteinheit zugeordnet werden, ist dies ebenfalls durch Haushaltsvermerke kenntlich zu machen. Bei der Budgeteinheit ist wie folgt nach der Kapitelbezeichnung zu formulieren:

„Die Budgeteinheit XY umfasst die Kapitel 00 010 und 00 020."

Korrespondierend ist für jedes zugeordnete Haushaltskapitel dort die Zuordnung zur Budgeteinheit durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk kenntlich zu machen.

Beispiel:

Die Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung besteht aus den Kapiteln 06 010 und 06 020, 06 025 bis 06 040 sowie 06 100 bis 06 850 und hat die Buchungskreisnummer 0600. Diese Haushaltskapitel können damit nicht mehr weiteren Buchungskreisen (Budgeteinheiten) zugeordnet werden.

Im Kapitel 06 010 sind folgende Haushaltsvermerke auszubringen:

„1. Das Kapitel des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz.
2. Die Budgeteinheit umfasst die Kapitel 06 010 und 06 020, 06 025 bis 06 040 sowie 06 100 bis 06 850."

In den Kapiteln 06 020, 06 025 bis 06 040 sowie 06 100 bis einschließlich 06 850 ist jeweils folgender entsprechender Haushaltsvermerk nach der Kapitelbezeichnung aufzunehmen:

„Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010."

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Regelungen des § 25 Haushaltsgesetz – und hier insbesondere die Deckungsfähigkeiten innerhalb der Budgeteinheit – auch auf die zugeordneten Kapitel erstrecken.

1.4 Umsetzung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsaufstellung

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln dient der Verwirklichung der Budgetierung im Sinne des § 17a LHO. Die Finanzverantwortung wird danach auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben (Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit). Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Haushaltsvollzug erfolgt nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit. Das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit verlangt eine möglichst vollständige und abschließende Veranschlagung der Mittel, die für die Erbringung von Produktgruppen eingesetzt werden, bei der Budgeteinheit, die diese Produktgruppen erbringt. Produktgruppen sind Aggregationen von Produkten. Produkte werden gem. dem Integrierten Produktrahmen (VV auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 Satz 3 HGrG) als Leistungen oder als Bündel von Leistungen definiert, die sich an Empfänger außerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft richten.

In das Haushaltskapitel der Budgeteinheit sind die von dieser in ihrem Einzelplan in den vergangenen drei Haushaltsjahren durchgängig bewirtschafteten Mittel aus dem 020er-Kapitel (gilt nicht für Beihilfeansätze und Globale Minderausgaben) oder anderen Kapiteln im Rahmen der Haushaltsaufstellung umzusetzen. Die in dem jeweiligen 020er-Kapitel verbleibenden Haushaltsansätze sind jeweils der ministeriellen Budget-

einheit (= Buchungskreis des jeweiligen Ministeriums) zuzuordnen.

Ebenfalls der jeweiligen ministeriellen Budgeteinheit zuzuordnen sind Haushaltsansätze der Hauptgruppe 6 und der Obergruppen 88 und 89, die den Transfermittelbegriff der Budgetierungsrichtlinie erfüllen (dort Ziffer 3.1.4.2). Die Veranschlagung dieser Mittel in sog. Förderkapiteln (vgl. z.B. 10 030) kann bis auf weiteres beibehalten werden, sofern das gesamte Kapitel eindeutig einer Budgeteinheit zurechenbar ist. In den Förderkapiteln sollen ausschließlich vorstehende Ansätze (Transfermittel) etatisiert sein. Die nachfolgende Regelung zu Ziffer 1.4 bleibt unberührt.

(https://www.epos.nrw.de/konzepte-infos-neu/weitere-dokumente/%23130715%20EPOS%20NRW%20Budgetierungsrichtlinie.pdf)

Sofern in 900er-Kapiteln Ansätze enthalten sind, die im doppischen Rechnungswesen erfolgswirksam zu buchen sind, sind diese Ansätze nach den Grundsätzen dieses Abschnitts umzusetzen.

Beispiel:

Kapitel 12 900 Titel 231 10, Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund.

Die Erstattung stellt, da sie aktive Beamte betrifft, erfolgswirksame Einnahmen dar. Die Mittel sind in andere Kapitel der Budgeteinheiten umzusetzen.

1.5 Regelungen zur Stärkung der Haushaltsklarheit – Bereinigung von Titelgruppen / Deckungsfähigkeiten

Innerhalb einer Budgeteinheit sind Titelgruppen insoweit zu bereinigen, soweit sie einer getrennten Bewirtschaftung im Rahmen eines Ergebnisbudgets (Verwaltungsleistungen) und Transfermittelbudgets (Fördermittel) entgegenstehen. Daraus folgt, dass Ansätze der Hauptgruppe 6 und der Obergruppen 88 und 89 nicht mit Ansätzen anderer Haupt- und Obergruppen zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden dürfen, es sei denn, dass die Bindung von Haushaltsansätzen der Hauptgruppen 4 und 5 an zweckgebundene Einnahmen kenntlich zu machen ist (§ 17 Absatz 3 LHO).

In den Budgeteinheiten richtet sich die Deckungsfähigkeit von Ausgaben ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften in § 20 Absatz 1 LHO sowie §§ 7 Absatz 1 und 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz. Es ist beabsichtigt, § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz im Haushaltsgesetz 2016 anders zu fassen. Es soll klargestellt werden, dass sich die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten ausschließlich nach dieser Vorschrift bestimmen soll. Davon abweichende oder entgegenstehende Haushaltsvermerke sollen nicht mehr anzuwenden sein, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Dies soll nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung gelten, so dass die Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung abweichende oder entgegenstehende Haushaltsvermerke weiterhin nutzen können und erst im Folgejahr vom Vorrangverhältnis erfasst werden.

Die beabsichtigte Regelung der Deckungsfähigkeiten für Budgeteinheiten dient dem mit der Einführung von EPOS.NRW verfolgten Grundsatz der strikten Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget. Durch die Abweichungsmöglichkeit von dieser Konkurrenzregel mittels ausdrücklicher textlicher Bezugnahme wird eventuell im Einzelfall bestehenden zwingenden Notwendigkeiten Rechnung getragen.

1.6 Umsetzung im Haushaltsvollzug

Zusätzlich ist beabsichtigt, § 25 Haushaltsgesetz in einem neuen Absatz 3 um eine Umsetzungsmöglichkeit zu ergänzen. Hiernach sollen mit Einwilligung des Finanzministeriums ausschließlich in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 1 LHO Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden können. Die neue Umsetzungsmöglichkeit soll dem Umstand begegnen, dass im Einzelfall bei Aufstellung des Haushaltes nicht feststeht, ob und in welcher Höhe einzelne Mittel einer Budgeteinheit zugeordnet werden müssen. Die beabsichtigte Regelung eröffnet im Haushaltsvollzug die Möglichkeit, im Einzelfall Korrekturen durch Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen.

1.7 Ausgaben für die Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen

In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Standards Staatlicher Doppik gestaltet (§ 25 Absatz 4 Satz 1 Haushaltsgesetz). Die Standards Staatlicher Doppik wiederum folgen den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des

Dritten Buches HGB (vgl. § 7a Absatz 1 HGrG). Über § 246 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz HGB ist damit der Begriff des Wirtschaftlichen Eigentums für den Bilanzansatz von Gegenständen und Grundstücken maßgeblich. Danach ist ein Vermögensgegenstand in der Bilanz desjenigen auszuweisen, dem der Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Herkömmlicherweise wird darauf abgestellt, dass der Wirtschaftliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Damit sind das Objekt – und infolgedessen auch die Erträge und Aufwendungen – nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Dieser Zuordnungsregel folgend sind auch die Ausgaben für die Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände im Einzelplan des wirtschaftlichen Eigentümers zu veranschlagen. Die geplante Regelung meint hier ausschließlich Sonderliegenschaften in der Verwaltung der Ressorts und die aus der heterogenen Mittelveranschlagung resultierenden Zweifel an der – wirtschaftlichen – Zuordnung. Nicht betroffen sind Grundstücke in der Verwaltung der Landesbetriebe und Sondervermögen als wirtschaftliche Eigentümer der Grundstücke.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Das zivilrechtliche Eigentum an einem Grundstück liegt beim Land NRW. Die Bewirtschaftung des Grundstücks wird jedoch aus Haushaltsansätzen in zwei verschiedenen Einzelplänen/Kapiteln finanziert. In diesem Fall ist die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums unklar. Diese Unklarheit ist dadurch zu beseitigen, dass eine Mittelumsetzung zugunsten eines der beiden Einzelpläne zu erfolgen hat. Die Mittel sollten ausschließlich der Budgeteinheit zugeordnet werden, die die höchste Sachnähe zum jeweiligen Vermögensgegenstand aufweist.

1.8 Darstellung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen gemäß § 17 a LHO

Der Übertragung der Finanzverantwortung auf die Budgeteinheit als Träger der Fach- und Sachverantwortung entspricht die Darstellung der Art und Umfang der von der Budgeteinheit zu erbringenden Leistung. Die Darstellung ist für die Budgeteinheit nach dem in der **Anlage 8** angefügten Muster als Erläuterung vorzunehmen.

2. Produkthaushalt

2.1 Modellversuch zur fachlichen Weiterentwicklung und Erprobung eines Produkthaushalts

Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 30.10.2012 wird beginnend mit der Haushaltsaufstellung 2016 ein Modellversuch zur Erprobung eines Produkthaushaltes in den beiden folgenden Modellbudgeteinheiten durchgeführt:

1. Justizvollzugeinrichtungen (04 470) und
2. Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (12 090).

Fachliche Grundlage des Modellversuchs ist das gemeinsam mit diesen beiden Budgeteinheiten erarbeitete Dokument „Weiterentwicklung der Konzeption zum Produkthaushalt als Grundlage des Modellversuchs".

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung ist für diese beiden Budgeteinheiten von folgendem Verhandlungsgrundsatz auszugehen:

1. Verhandlung des Produkthaushalts,
2. Anschließend Ableitung der kameralen Veranschlagung aus dem Verhandlungsergebnis zu 1.

Es sollen verschiedene Budget-Szenarien erörtert werden, zum Beispiel Auswirkungen von Budgetveränderungen in einem Intervall von „+ / - 5 %". Ziel dieses Vorgehens ist es, Erfahrungen bei der Aufstellung von Produkthaushalten zu sammeln und zu dokumentieren. Da mit diesem Vorgehen erstmals der Einstieg in die Verhandlung von Produkthaushalten erfolgt, ist davon auszugehen, dass Optimierungsbedarfe hinsichtlich der fachlichen und ggf. der technischen Konzeption auftreten. Es wird darum gebeten, im Vollzug des Modellversuchs erkannte Optimierungsmöglichkeiten je nach Erkenntnisgewinn durch die Budgeteinheiten, das jeweils verantwortliche Ressort oder durch die beiden Spiegelreferate im Finanzministerium an folgende Stellen mitzuteilen:

1. Referat IC2 im Finanzministerium,
2. Fachliche Leitstelle EPOS.NRW im Finanzministerium.

2.2 Bisherige Erprobung von Produkthaushalten in den Modellbehörden im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz

Die vormalige Abbildung von Produkthaushalten bei den Modellbehörden (sog. W-Kapitel) auf der Basis des Fachlichen Rahmenkonzepts wird nicht mehr fortgesetzt, da nunmehr im Rahmen des Modellversuchs zu Ziffer 2.1 eine an die Vorgaben des Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetzes angepasste Konzeption erprobt werden soll. Für die Modellbehörden wird im kameralen Teil somit keine entsprechende darstellende Anlage mehr beigefügt. Die Modellbehörden können die Deckungsfähigkeit nach § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz dennoch weiterhin in Anspruch nehmen. Aufgrund der Rolloutplanung EPOS.NRW gemäß aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass mit Abschluss des Flächenrollouts es ausschließlich Budgeteinheiten geben wird.

VII. Haushaltsgesetz 2016

1. Bestehende Bestimmungen

Ich bitte, die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Fortgeltung zu überprüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung bitte ich dem Finanzministerium - Referat I C 2 – ebenso wie etwaige Vorschläge für neue Bestimmungen – bis spätestens **13. März 2015** zuzuleiten.

2. Neue Bestimmungen

Vorschläge für die Aufnahme neuer Bestimmungen in das Haushaltsgesetz 2016 bedürfen einer eingehenden Begründung.

VIII. Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Danach sind laut Bundesverfassungsgericht alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Fi-

nanzministeriums vom 30.03.2004 - I C 2-0027-5/ I 1-1520-1 sowie Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2015).

Ich bitte darum, die als Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2015 beigefügte Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW fortzuschreiben. Die Angaben sind zu aktualisieren, neue Abgaben sind zu ergänzen. Die Angaben bitte ich, dem Finanzministerium – Referat I C 2 - mit dem Ergebnis der Überprüfung zum Haushaltsgesetz zum **13. März 2015** zur Verfügung zu stellen.

IX. Mittelfristige Finanzplanung / Projektion bis 2020

Parallel zum Haushalt 2016 ist eine Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 aufzustellen. Die Vorgaben für die MFP werden noch kurzfristig bekanntgegeben.

X. Anlagen

Den Haushaltsvoranschlägen sind **folgende Übersichten in zweifacher Ausfertigung beizufügen:**

Anlage 1	Ergänzende Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen
Anlage 2	Muster - Modellversuch Gender Budgeting
Anlage 3	Verwendung von Strukturkennziffern (SKZ) mit Erläuterungen
Anlage 4	Höhe der Versorgungsbezüge 2016
Anlage 5	Muster - Anmeldung neuer Planstellen/Stellen sowie Streichung/Verlängerung von kw-Vermerken
Anlage 6	Übersicht über A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sowie B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
Anlage 7	Übersicht über im Haushaltsvoranschlag 2016 neu aufgenommenen Haushaltstitel
Anlage 8	Art und Umfang der von der Budgeteinheit zu erbringenden Leistungen (§ 17a LHO)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kapitels im Finanzplanungszeitraum (wird maschinell erstellt).

Die für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Beiträge erforderlichen Vordrucke sind in den weiteren Anlagen als **Muster** beigefügt.

Anlagen bzw. Vordrucke sowie das Aufstellungsschreiben selbst können auf Wunsch per E-Mail bereitgestellt werden.

Dr. Norbert Walter-Borjans